

Allgemeine Verkaufsbedingungen
zur Verwendung gegenüber Unternehmern

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2

Angebot - Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Unsere eigenen Angebote sind freibleibend bis zu schriftlicher Bestätigung.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde zusätzlich entstehende Zollgebühren.

(2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden nachweisen

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4) Zahlungen sind fällig innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter Vereinbarung. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(6) Wir sind berechtigt, für jede angefangene Woche des Zahlungsverzuges 0,2 %, höchstens jedoch 5 % des Bruttobestellwertes als Vertragsstrafe unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf den weiteren Verzugsstrafe angerechnet.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Der Kunde hat die Ware zum vereinbarten Termin oder bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung am Erfüllungsort abzuholen.
- (2) Sofern abweichend von Abs. 1 eine Versendung der Ware vereinbart wurde, setzt der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Angegebene Lieferlisten stellen nur einen Richtwert dar und gelten daher nur als annähernd vereinbart (Ca-Fristen). Die Wahl von Transportmittel und -weg obliegt unserem Ermessen.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wir sind berechtigt, die Ware während des Annahmeverzuges auf Kosten des Kunden zu lagern.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (7) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten. Im Übrigen haften wir nicht.
- (10) Es besteht keine Haftung für Lieferverzögerungen im Falle höherer Gewalt. Solche liegt insbesondere auch vor bei entsprechenden Lieferverzögerungen unserer Unterlieferanten. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere unvorhersehbare, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen etwa aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen und vergleichbaren Fällen.

§ 5

Gefahrenübergang - Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6

Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Hat der Kunde von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden, haften wir nicht für Ein- und Ausbaukosten.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns grobe Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

(6) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 3 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wir haften nicht für etwaige mittelbaren oder Folgeschäden, wie insbesondere entgangenem Gewinn. Es besteht ferner keine Haftung für gewöhnliche Abnutzung und Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung unserer Ware zurückzuführen ist.

(7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Bei Verträgen, die gebrauchte Sachen betreffen, haften wir nur im Falle von Vorsatz.

(9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(10) Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Ebenso unberührt bleiben gesetzlich zwingende Verjährungsfristen, insbesondere im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB

(11) Soweit wir Beratungsleistungen erbringen, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung gelieferter Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und sind ausschließlich bei explizitem Hinweis verbindlich.

§ 7

Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

(2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8

Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9

Leihbehälter

Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, so sind diese innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt restentleert und frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigungen einer Leihverpackung gehen zu Lasten des Kunden. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken, insbesondere der Aufnahme anderer Produkte dienen. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

§ 10

Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung der Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist an unserem Geschäftssitz.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

(3) Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich der Lieferant daneben einer anderen Sprache bedient, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 11 Geheimhaltung

Dem Kunden ist bewusst, dass die vertraulichen Informationen von uns bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne Weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an ihnen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Sofern eine Information nach dieser Vereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

Jede Partei verpflichtet sich, die von der anderen Partei überlassenen Informationen, die mündlich und/oder schriftlich übermittelt werden, strengvertraulich zu behandeln. Dies gilt sowohl für Informationen, die bereits in der Vergangenheit übermittelt wurden, als auch für künftige Informationen. Der Kunde wird sämtliche Informationen geheim halten und sicherstellen, dass die Informationen ausschließlich zu dem Vertragszweck verwendet werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Informationen seinerseits durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern und bei der Verarbeitung der Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

Jede Partei wird die erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keinem Dritten bekannt geben sowie von ihnen keinerlei Gebrauch außerhalb des vereinbarten Zweckes machen. Jede Partei wird den Zugang zu den Informationen auf diejenigen Mitarbeiter beschränken, die für die Zwecke dieses Vertrages benötigt werden und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen

- der jeweiligen Partei vor der Übermittlung durch die jeweils andere Partei vorher bekannt waren oder
- durch Publikationen oder in sonstiger Weise Gemeingut sind bzw. werden,
- der jeweiligen Partei nachweislich von anderer Seite bekannt gegeben werden ohne direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei zu stammen,
- aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften weitergegeben werden mussten. In diesem Falle verpflichtet sich der Kunde, uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und uns erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen.

Jede Partei verpflichtet sich, auf Anforderung der anderen Partei unverzüglich sowie spätestens mit Erreichen des vorgehend ausgeführten Zweckes, insbesondere der Zwecke des Hauptvertrages, alle erhaltenen Unterlagen einschließlich Mehrfertigungen zurückzugeben bzw. auf Verlangen

datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten, sowie die gesamten von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen weder direkt noch indirekt zu verwerten. Sofern die jeweilige Partei die überlassenen Unterlagen zur Erfüllung noch bestehender vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten benötigt, wird die jeweils andere Partei gestatten, zu diesem Zwecke eine Mehrfertigung zu behalten. Diese ist unverzüglich nach Erfüllung der Vertragspflichten von der jeweiligen Partei herauszugeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.

§ 12 Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Zum Abschluss bzw. der Durchführung von Verträgen benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben, insbesondere von Ansprechpartnern. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist der Abschluss bzw. die Durchführung von Verträgen nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Des Weiteren verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sobald Ihre personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Bei der Kontaktaufnahme mit uns (zum Beispiel per Kontaktformular oder E-Mail) werden Ihre Angaben zwecks Bearbeitung der Anfrage sowie für den Fall, dass Anschlussfragen entstehen, gem. Art. 6 lit. b) DSGVO verarbeitet. Ihre Daten werden gelöscht, sobald wir Ihre Anfrage vollumfänglich bearbeitet haben.

Betroffenenrechte

Betroffene Personen sind berechtigt, Auskunft über die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Weiterhin steht ihnen ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder auf Löschung (Art. 17 DSGVO) zu. Ferner können sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) geltend machen und eine Übertragung von Daten (Art. 20 DSGVO) verlangen. Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten auf berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, steht ihnen auch ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) zu.

Beschwerderecht

Des Weiteren besteht für betroffene Personen die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam bleiben.